

Gemeinde Muldestausee

Beschlussantrag Nr.: 85/2021

öffentlicher Teil nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Herr Giebler	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Bereich Bürgermeister	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkernitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss				
Jugendgemeinderat	Beschlussfassung	29.03.2021		
Gemeinderat				

Kurztitel:

Wahl des Vorstandes des Jugendgemeinderates der Gemeinde Muldestausee

Beschlusstext:

Der Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee bestätigt gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee vom 22.06.2017 die Wahl von

Herrn/Frau ...

zum/r „Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendgemeinderates“

und

Herrn/Frau ...

zum/r „Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendgemeinderates“

in den Vorstand des Jugendgemeinderates.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitglieder des Jugendgemeinderates.

Erläuterung:

Am 06.12.2020 fand die Wahl des Jugendgemeinderates statt. Alle 13 gewählten Bewerber/innen nahmen ihre Wahl an.

Die Berufung der Mitglieder des Jugendgemeinderates ist in der Gemeinderatssitzung am 05.01.2021 erfolgt.

Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand des Jugendgemeinderates aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern, die zugleich ständige Vertreter des Vorsitzenden sind.

Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderates. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet diese, stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf und führt die Beschlüsse aus. Des Weiteren ist er Ansprechpartner für die an die Jugendvertretung herangetragenen Anliegen und Belange. Die Entscheidungskompetenz des Vorstandes entspricht denen der Mitglieder des Gremiums. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Stellvertreter im Vorstand werden vom Jugendgemeinderat aus dessen Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht kann offen gewählt werden. Die Wahl leitet der Bürgermeister als Vorsitzender des Jugendgemeinderates. Diese zwei Mitglieder sollten eine Jugendgemeinderätin und ein Jugendgemeinderat sein.

Entsprechend der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis führen die Stellvertreter die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Jugendgemeinderates".

Finanzielle Auswirkungen:

a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Anlagen:

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler